

# Richtlinien Kanton Schaffhausen

## **für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten ab dem 8. Juni 2020 (COVID-19)**

vom 28. Mai 2020<sup>1</sup>; Aktualisierung vom 9. Juni 2020

- erlassen im Kontext der *Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung per 8. Juni 2020* vom 28. Mai 2020
- revidiert nach Veröffentlichung der angepassten "Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung" des BAG und des SBFJ vom 8. Juni 2020

---

<sup>1</sup> Aktualisierungen:

- V1: 28. Mai 2020
- V2: 09. Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage, Grundannahmen und Zielsetzungen .....	3
1.1.	Ausgangslage .....	3
1.2.	Geltungsbereich und Inhalt .....	3
1.3.	Grundannahmen und Grundzielsetzungen .....	3
2.	Schutzmassnahmen .....	4
2.1.	Schutz von besonders gefährdeten Personen .....	4
2.2.	Schutzmassnahmen für die weiteren Personen in Bildungsinstitutionen .....	5
2.3.	Generelle Massnahmen betreffend Hygiene / Lüften / Reinigung .....	5
2.4.	Informationsmassnahmen betreffend Hygiene- und Verhaltensregeln .....	6
2.5.	Schutzkonzepte .....	6
3.	Organisatorische Richtlinien .....	6
3.1.	Unterrichtsorganisation nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts .....	6
3.2.	Unterrichtspflicht / Dispensationen für Lernende mit besonderer Gefährdung .....	7
3.3.	Reduktion der Personenströme in den Bildungseinrichtungen .....	7
3.4.	Unterstützungsangebote .....	7
3.5.	Sportunterricht .....	7
3.6.	Verpflegung, Kantinen, Mensen .....	8
3.7.	Schulische Anlässe, Schulverlegungen, Exkursionen .....	8
3.8.	Teamsitzungen / Konvente .....	8
3.9.	Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Ausbilder*innen und weiteren Personen .....	8
3.10.	Weitere Grundsätze .....	8
4.	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen .....	9
4.1.	Contact-Tracing: Wenn Personen aus der Schule positiv getestet werden .....	9
4.2.	Contact-Tracing: Wenn sich die Fälle an erkrankten Lehrpersonen, Lernenden, Studentinnen/Studenten häufen .....	9
4.3.	Corona-Hotline .....	10
5.	Personalrechtliches bei Ausfällen von Lehrpersonen .....	10

# 1. Ausgangslage, Grundannahmen und Zielsetzungen

## 1.1. Ausgangslage

Ab 8. Juni 2020 dürfen nach einem dritten Lockerungsschritt die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten. Der Bundesrat hat den definitiven Entscheid darüber am 27. Mai gefällt. Bereits am 13. Mai hatte der Bundesrat die [Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und Präsenzveranstaltungen an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung \(Covid-19 Grundprinzipien Präsenzunterricht\)](#) des SBFI und des BAGs verabschiedet. Die darin festgelegten Grundprinzipien waren sehr streng und haben die Schulorganisation auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe einschneidend verändert, so dass die Wiederaufnahme des vollen Präsenzunterrichts – sprich: des Normalbetriebs – am 8. Juni 2020 noch nicht möglich war. Die Schulen und weiteren Ausbildungsstätten haben mit grossem Aufwand Schutzkonzepte erarbeitet und die Unterrichtsorganisation bis zu den Sommerferien geplant.

Nun haben BAG und SBFI am 8. Juni eine aktualisierte und in manchen Punkten leicht entschärfte Fassung des Grundprinzipienpapiers veröffentlicht, welches ab sofort in Kraft ist. Dieses bringt zwar in manchen Bereichen eine Lockerung. Diese sind grundsätzlich aber nicht von so grosser Tragweite, dass eine erneute Anpassung der Schutzkonzepte und der Unterrichtsorganisation gerechtfertigt erscheint.

Das vorliegende, per 9. Juni 2020 aktualisierte Richtlinienpapier des Kantons Schaffhausen basiert auf den angepassten [Covid-19 Grundprinzipien Präsenzunterricht](#). Ziel ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Das Vorhandensein eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzeptes ist nach wie vor Voraussetzung für die Durchführung von Präsenzunterricht respektive von Präsenzlehrveranstaltungen. Diese werden vom Kanton zur Kenntnis genommen, aber weder validiert noch genehmigt. Hauptverantwortlich sind die Einrichtungen bzw. Schulen selbst.

Die Aufsicht über die schulspezifischen Umsetzungskonzepte zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wie auch die Aufsicht über die Umsetzung der schulischen Schutzkonzepte obliegt dem Kanton. Die entsprechenden Planungen sind aus diesem Grund der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung vorgängig zur Plausibilisierung zur Kenntnis zu bringen (siehe Kapitel 3.1)

## 1.2. Geltungsbereich und Inhalt

Diese Richtlinien richten sich an die Verantwortlichen der Bildungsinstitutionen und dienen als Grundlage für die Planung institutionsspezifischer Schutzmassnahmen.

Die formulierten Grundsätze geben den Rahmen vor, gelten für alle Fächer und alle Bereiche der betroffenen Bildungseinrichtungen (Kantonsschule, Berufsfachschulen, pädagogische Hochschule und weitere Ausbildungsstätten wie üK-Zentren). Sie beziehen sich auf alle Lokalitäten.

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben, welche Eckwerte für die Durchführung von Präsenzunterricht an den Bildungsstätten der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu berücksichtigen sind. Des Weiteren regeln die Richtlinien den Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie Fragen des Personalwesens im schulischen Kontext.

## 1.3. Grundannahmen und Grundzielsetzungen <sup>2</sup>

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen. Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen ver-

---

<sup>2</sup> [Covid-19 Grundprinzipien Präsenzunterricht des Bundes](#)

gleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen. Erwachsene Personen ab 18 Jahren, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, haben gemäss aktuellem Wissen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Die spezifische Beurteilung obliegt jedoch dem behandelnden Arzt. Gemäss aktuellem Wissen gibt es keine besonders gefährdeten Personen bei Kindern und Jugendlichen (< 18 Jahre).

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsene ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Angestrebt werden folgende Zielsetzungen:

- a) Die Übertragung des neuen Coronavirus soll in den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen minimiert werden.
- b) Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und das Personal können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden eingehalten und gelten für alle.

## 2. Schutzmassnahmen

### 2.1. Schutz von besonders gefährdeten Personen

Die Schutzmassnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Bildungseinrichtung gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

Besonders gefährdete Personen sind in der Bildungseinrichtung zu schützen. Angesprochen sind:

- a) besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal;  
**Bei konsequenter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln und gegebenenfalls durch zusätzliche geeignete Schutzmassnahmen, können besonders gefährdete Personen die Bildungseinrichtungen besuchen.** Für besonders gefährdete Personen soll die Chancengleichheit gewahrt werden. Besonders gefährdetes Personal (inkl. Lehrpersonen) soll sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 verhalten. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2.
- b) gesunde Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal, welche über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen oder welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben;  
Gesunde Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende/Weiterbildungsteilnehmende und Personal, welche/s über ihren Aus- und Weiterbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen oder welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen ebenfalls oben erwähnte, geeignete zusätzliche Schutzmassnahmen umsetzen, um besonders gefährdete Personen zu schützen.

Den Ausbildungsinstitutionen wird empfohlen, die besonders gefährdeten Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende) zu erfassen. Die nötigen ärztlichen Atteste können auch nachträglich eingereicht werden. Sie müssen von einem Arzt ausgestellt werden und sich auf den [Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2](#) beziehen und ein Ausstellungsdatum nach dem 16. April 2020 aufweisen.

## 2.2. Schutzmassnahmen für die weiteren Personen in Bildungsinstitutionen

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für Jugendliche und Erwachsene über alle Bildungsstufen gleich.

Aufgrund der aufgeführten Grundannahmen (Ansteckungsrisiko von Jugendlichen vergleichbar mit dem von Erwachsenen; intensiveres Mobilitätsverhalten; mehr Sozialkontakte und Interaktionen, geringeres Problembewusstsein usw.) müssen zwischen den Jugendlichen bzw. Erwachsenen und zwischen ihnen und den Lehrpersonen sowie weiterem Personal die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden:

- wann immer möglich der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten eingehalten werden.
- Einhalten der Hygieneregeln gemäss Kapitel 2.3 und Vorgaben des BAG.

Das Einhalten der Abstandsregelung von 2 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Sie ist als Massnahme der ersten Wahl zu betrachten und soll, wenn immer möglich, umgesetzt werden, bevor andere Massnahmen in Betracht gezogen werden. Sollte das Einhalten des Abstandes in einer konkreten Situation begründbar nicht möglich sein und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden. Falls auch diese Schutzmassnahmen im betreffenden Setting nicht sinnvoll oder konsequent angewendet werden können, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 2 Metern die Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen übersichtlich und nachverfolgbar bleibt, damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und dem nachfolgenden Contact Tracing dieses erfolgreich umgesetzt werden kann.

Sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist (nach Verlassen des Unterrichtsraums, Beginn der Pause), ist die Abstandsregel wann immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen.

Für besonders gefährdete Personen gelten wie bisher die Abstand- und Hygieneregeln.

Daraus folgt, dass je nach räumlichen Verhältnissen unter diesen Rahmenbedingungen auch weiterhin nur teilweiser Präsenzunterricht möglich ist.

## 2.3. Generelle Massnahmen betreffend Hygiene / Lüften / Reinigung

- An sensiblen Punkten (mindestens an den Eingängen der Bildungseinrichtungen, nach Möglichkeit auch in allen Stockwerken oder in allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie Eingang zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek, Mensa, Toiletten oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen.
- Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände und die Oberflächen gereinigt werden.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulicher Gegebenheiten möglich.
- Vor Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sind die Trinkwassersysteme durchzuspülen.
- Masken sollten in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. Sie können bei unvermeidlicher Unterschreitung des 2-Meter-Abstand bei ausbildungsbedingten

Kontakten in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der Ausbildung von Lernenden der Berufsbildung, Labor, Forschungspraktika, praktische Pflegeausbildung) eingesetzt werden..

- Präventives Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

Für die Beschaffung von Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Masken, evtl. bauliche Schutzmassnahmen wie Plexiglaswände o.ä., etc.) sind die Bildungseinrichtungen selber zuständig.

## **2.4. Informationsmassnahmen betreffend Hygiene- und Verhaltensregeln**

Der Präventions- und Aufklärungsarbeit ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

Die Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, über folgende Punkte zu informieren:

- Einhaltung der Abstandsregeln, Umsetzung der Schutzmassnahmen, in Unterrichtssituationen, wo die 2-Meter-Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.
- Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln. Information über die korrekte Durchführung (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen, kein Teilen von Essen und Getränken)
- Meidung des Kontakts zu besonders gefährdeten Personen, auch ausserhalb der Bildungseinrichtung, sofern dies für die entsprechende Ausbildung nicht erforderlich ist
- Einhaltung der Abstandsregeln auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück (ÖV)

## **2.5. Schutzkonzepte**

Das Vorhandensein eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzeptes ist eine zwingende Voraussetzung für alle Bildungseinrichtungen. Dabei sind einerseits die geltenden Vorschriften des Bundes und die in diesem Richtlinienpapier aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen.

Per 3. Juni 2020 waren alle Bildungsinstitutionen aufgefordert, ihre Schutzkonzepte der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen. Die nun marginal gelockerten Bestimmungen geben den Bildungsinstitutionen in gewissen Bereichen mehr Luft in der Umsetzung. In diesem Fall können selbstverständlich Anpassungen am Schutzkonzept gemacht werden. Sie müssen jedoch nicht erneut eingereicht werden.

## **3. Organisatorische Richtlinien**

### **3.1. Unterrichtsorganisation nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts**

Der Präsenzunterricht ist unter Berücksichtigung der geltenden Grundsätze so weit wie möglich wieder durchzuführen. Eine über alle betroffenen Bildungsinstitutionen allgemeingültige Regelung ist jedoch nicht zweckmässig, da sich die Gegebenheiten (Klassengrössen, Unterrichtszimmergrössen, verfügbare Extraräumlichkeiten, Ein-/Ausgänge, etc.) von Bildungsinstitution zu Bildungsinstitution stark unterscheiden.

Es liegt in der Kompetenz der jeweils zuständigen Leitung der Bildungseinrichtungen über die aufgrund der gelockerten BAG/SBFI-Grundprinzipien zusätzlich wiedergewonnenen Freiheiten bezüglich der Unterrichtsorganisation zu entscheiden. Das Erziehungsdepartement empfiehlt die bereits geplante und

kommunizierte Unterrichtsorganisation bis zu den Sommerferien aufrechtzuerhalten und nicht erneut und kurzfristig eine Änderung daran vorzunehmen. Sollten dennoch Anpassungen vorgenommen werden, sind diese der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung vorgängig zur Kommunikation an die betroffenen Personen zur Plausibilisierung einzureichen.

### **3.2. Unterrichtspflicht / Dispensationen für Lernende mit besonderer Gefährdung**

Die Schülerinnen und Schüler, die Lernenden bzw. die Studierenden haben den schulinternen Regelungen betreffend die Art der Durchführung des Unterrichts zu befolgen. Es gilt grundsätzlich Anwesenheitspflicht, sofern der Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt wird. Auch im Fernunterricht besteht Teilnahmepflicht.

Lernende mit besonderer Gefährdung melden dies mit einem entsprechenden ärztlichen Attest der zuständigen Schulleitung bzw. der zuständigen Bildungsinstitution. Die betroffene Person wird vom Präsenzunterricht dispensiert. Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass diese Personen mit dem Unterrichtsstoff versorgt werden. Die Lernenden sind im Grundsatz selber verantwortlich für dessen Erarbeitung. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den zuständigen Lehrpersonen unterstützt. Es besteht kein Anspruch auf speziellen Fernunterricht. Die Bildungsinstitutionen sind berechtigt, Nachleistungen, welche nicht in Form von Distanzunterricht erbracht werden können, nachträglich einzufordern.

Die zuständigen Schulleitungen bewerten den Einzelfall und wägen ab zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Lernenden und deren Angehörigen sowie der Unterrichtspflicht. Das Gesetz sieht die Möglichkeit von Bussen vor für unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Hier gilt es aber Augenmass zu bewahren und nicht in erster Konsequenz gleich mit Bussen zu drohen. Die Bildungsinstitutionen sind angehalten, das Gespräch zu suchen. Ziel ist es, vor Ort im Dialog passende Lösungen für den Einzelfall zu finden.

### **3.3. Reduktion der Personenströme in den Bildungseinrichtungen**

Es wird empfohlen, Massierungen von Menschen zu vermeiden. Folgende Grundsätze sollen als Leitlinien zur Planung für die Bildungseinrichtungen gelten. Stets gilt es jedoch die Verhältnismässigkeit zu wahren.

- Vermeiden von Wechseln der Unterrichtsräume soweit als möglich (Reduktion der Mobilität in der Bildungseinrichtung)
- Minimierung der Durchmischung von Klassen
- nach Möglichkeit eine Staffelung der Pausen-/Mittagszeiten vorsehen (grössere Gruppierungen vermeiden)
- gegebenenfalls Trennung von Aus- und Eingängen
- nach Möglichkeiten Verkehr in den Treppenhäusern und auf den Gängen regulieren / steuern
- allenfalls Anpassung der Unterrichtszeiten (Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ausserhalb der Stosszeiten, um die Pendlerströme zu Stosszeiten zu entlasten)

### **3.4. Unterstützungsangebote**

Die Berufsfachschulen bieten im Schuljahr 2020/21 ausreichend individuell ergänzende Unterrichtsangebote (z.B. Stützkurse) zur Aufarbeitung entstandener Lücken aus dem Fernunterrichtssetting an. Die weiteren Schulen prüfen die Notwendigkeit solcher Angebote und stellen sie nach Möglichkeit zur Verfügung.

### **3.5. Sportunterricht**

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Turnhallen zuständig und setzen die Regeln durch. Der Sportunterricht soll unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien sowie der Empfehlungen des BAG bezüglich Verhalten und Hygiene ausgestaltet werden.

### **3.6. Verpflegung, Kantinen, Mensen**

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externe Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten.

### **3.7. Schulische Anlässe, Schulverlegungen, Exkursionen**

Die explizite Aufhebung des Verbots von Abschlussveranstaltungen ermöglicht es, die Anlässe wieder etwas umfangreicher zu planen. Insbesondere ist es durch die Lockerung der Vorgaben für Mensabetriebe möglich, diese als Caterer einzubinden. Durch die auch für sonstige Veranstaltungen geltende Beschränkung auf 300 Personen ist es aber weiterhin nicht möglich, grosse Veranstaltungen durchzuführen.

- Für Gesamtschulanlässe (Sporttage, Projektwochen, Präsentationsveranstaltungen, Abschlussfeiern, Informationsanlässe usw.) gelten die jeweils aktuellen BAG-Beschränkungen.
- Abschlussreisen und Exkursionen können unter Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt werden. Hier wird empfohlen, in der Region bzw. im Kanton zu bleiben und auf grössere Reisen in der Schweiz zu verzichten. Aufenthalte im Freien in der nahen Umgebung sind zu bevorzugen.

### **3.8. Teamsitzungen / Konvente**

Interne Meetings können durchgeführt werden. Die gängigen Hygiene- und Verhaltensregeln sind zu befolgen. Ebenso ist die Räumlichkeit so zu wählen, dass die Abstandsregelungen eingehalten sind.

### **3.9. Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Ausbilder\*innen und weiteren Personen**

Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Ausbilder\*innen und weiteren Personen sind ab sofort wieder vor Ort möglich. Es sind dafür grosszügige Räumlichkeiten zu benutzen, sowie die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln zu befolgen.

### **3.10. Weitere Grundsätze**

Folgende weiteren Punkte sind weiterhin gültig:

- Die Stundenpläne bzw. die Ausbildungspläne der entsprechenden Ausbildungsrichtungen gelten im Grundsatz uneingeschränkt.
- Leistungsbeurteilungen stehen nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nicht im Vordergrund.
- Betreffend Semesterzeugnissen und Promotion an den Berufsfachschulen gelten die Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 28. April 2020 betreffend Ausstellen eines Semesterzeugnisses für Abschlussklassen der beruflichen Grundbildung im zweiten Semester des Schuljahres 2019/2020 sowie die Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 28. April 2020 betreffend Bestimmungen für das Ausstellen der Zeugnisse des zweiten Semesters des Schuljahres 2019/2020 für Nicht-Abschlussklassen der beruflichen Grundbildung und Berufsvorbereitungsklassen.
- Betreffend Semesterzeugnissen und Promotion an der Kantonsschule (Maturiäts- und Fachmittelschule) gelten die Bestimmungen der Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Promotion der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule (Maturitäts- und Fachmittelschule) während der Corona-Pandemie ([COVID-19-Promotionsordnung Maturitäts- und Fachmittelschule](#)) vom 27. April 2020.
- Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit. Ebenso bleiben die offiziellen Feiertage unverändert bestehen.



## **4. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen**

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende sowie Weiterbildungsteilnehmende und das übrige Personal der Bildungseinrichtung sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Vorderhand gelten die bestehenden Richtlinien bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen:

- Personen, welche Symptome einer COVID-Erkrankung aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen des kantonalen Gesundheitsamts.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) und auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) zu finden.

Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des kantonalen Gesundheitsamtes.

### **4.1. Contact-Tracing: Wenn Personen aus der Schule positiv getestet werden**

- Symptomatische Personen bleiben zuhause, melden sich bei der Corona-Hotline und haben sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten.
- Durch die Corona-Hotline werden die weiteren Schritte für einen Corona-Test eingeleitet.
- In der Regel werden alle symptomatischen Personen getestet.
- Positiv getestete Personen werden durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.
- Alle engen Kontakte der positiv getesteten Person werden erfragt und durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert. Diese werden angehalten, sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten. Sie werden durch den kantonsärztlichen Dienst über das weitere Vorgehen informiert. Die Kontaktierung durch den kantonsärztlichen Dienst kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.

### **4.2. Contact-Tracing: Wenn sich die Fälle an erkrankten Lehrpersonen, Lernenden, Studentinnen/Studenten häufen**

Sollten mehrere Personen an derselben Schule respektive Klasse zeitgleich erkranken, meldet der kantonsärztliche Dienst die Sachlage frühzeitig dem Erziehungsdepartement. Der kantonsärztliche Dienst wird in Absprache mit dem Erziehungsdepartement über weitreichendere Massnahmen, wie z.B. das Schliessen einer oder mehrerer Klassen befinden.

Die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes wird von sich aus aktiv und muss nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden. Das heisst, dass im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrperson, Lernende, Schülerin/Schüler, Mitarbeiterin/Mitarbeiter an der Schule) die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) einleitet und anordnet.

### **4.3. Corona-Hotline**

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten.

Hotline Schaffhausen: Tel.: +41 52 632 70 01

E-Mail: [corona@sh.ch](mailto:corona@sh.ch)

Betriebszeiten: Werktags 08:00 bis 18:00 Uhr

## **5. Personalrechtliches bei Ausfällen von Lehrpersonen**

Es ist davon auszugehen, dass es Lehrpersonen gibt, die zur Corona Risikogruppe gehören (oder im engsten Familienkreis Personen haben, die zur Risikogruppe gehören) und die bei einer Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes voraussichtlich ab 8. Juni nicht vor Ort unterrichten können.

Die besondere Gefährdung meldet die Lehrperson mit einem entsprechenden ärztlichen Attest der zuständigen Schulleitung. Die betroffene Lehrperson wird vom Präsenzunterricht dispensiert.

Im Falle einer eingesetzten Stellvertretung bereitet sie den Unterricht mit den entsprechenden Anweisungen für ihre Stellvertretung im Homeoffice vor. Andernfalls erteilt sie Unterricht auf digitalen Kanälen. Über die konkrete Lösung im Einzelfall entscheidet die zuständige Schulleitung basierend auf ihren schulspezifischen Konzepten.

Der Lohn wird besonders gefährdeten Lehrpersonen, welche ihre Arbeitsleistung von zu Hause aus erbringen, weiterhin ausgerichtet. Sofern das ärztliche Attest keine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, werden diese Tage nicht als Krankheitstage angerechnet.